

Amtsblatt

Nr. 36

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 5. Kreistagssitzung am 12.07.2022 573

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 09.10 2022 574

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 575

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 30 A "Talstraße Neu" , 1. Änderung 578

Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 "Heuer-West" ; 580
 1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019
 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.05.2022 gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen vom 12.09.2021 583
 Wahlvorschlag einer Ersatzperson (SPD)

Gemeinde Scheden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 584

Gemeinde Seulingen

Anpassung der Hebesätze der Gemeinde Seulingen	587
Jahresabschluss 2019	588

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Bekanntmachung über die überörtliche Kommunalprüfung	589
5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung	590

Wasserverband Peine

Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	592
Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gemeindegebiet Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	594

Wasserzweckverband Peine

11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021	597
--	-----



Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 12.07.2022 um 14:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 5. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 11.05.2022; Mitteilungen und Berichte; Besetzung Stelle Leitung Fachbereich Bauen; Vorbereitung Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Beschlusskontrollliste des Kreistages; Verlängerung der Anwendbarkeit des § 182 Abs. 2 NKomVG; Aufhebung der alten Satzung und Erlass einer neuen Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen; Produktziele, Maßnahmen und Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024; Festsetzung Kalkulatorischer Zinssatz 2023/2024; Weisungsbeschluss: Jahresabschluss 2021 Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH; Übernahme von Geschäftsanteilen der Kreiswohnbau Osterode am Harz/Göttingen GmbH; Verleihungen der Ehrenbezeichnungen "Ehren-Kreisbrandmeister" u. "Ehren-Abschnittsleiter; Besetzungsvorschlag für den Dienstposten Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor als Schulleiterin/Schulleiter IGS Bovenden; Benennungsherstellung Besetzung Stelle Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor als Schulleiter/in an den BBS Münden; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für personelle Aufwendungen im Rahmen von Kooperationen von Sportvereinen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports; Antrag auf Zuwendung des Kreissportbundes Göttingen - Osterode e.V.; Fristverlängerung für Kreiszuschüsse an kulturelle Einrichtungen 2022; Erhöhung des Zuschusses an die Gemeinden für die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe in 2022; Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung; Besetzung Begleitausschuss Partnerschaft für Demokratie (Altkreis Göttingen); Benennung Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den örtlichen SGB II-Beirat; Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum: Antrag AfD-Kreistagsfraktion; Faire Hilfe in der Inflation - Regelleistungen anpassen: Antrag DIE LINKE.-Kreistagsfraktion; Die Rhumequelle muss in öffentliches Eigentum übergehen: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE; Umbesetzung von Fachausschüssen: Antrag DIE LINKE.-Kreistagsfraktion; Katastrophen- und Bevölkerungsschutz als zusätzliches Kapitel im zu überarbeitenden RROP: Antrag FDP-Kreistagsfraktion; Feldwege zu Fahrradwegen- wo es sinnvoll und möglich ist: Antrag FDP-Kreistagsfraktion; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten. Es wird empfohlen, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

**über die Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung von
Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Parteien werden gemäß § 25 Absatz 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) vom 30.05.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) und § 5 Absatz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 437; 1998 S. 14), in den aktuellen Fassungen, aufgefordert, bis zum

22.07.2022

für die Landtagswahl am 09.10.2022 Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Anschrift vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der jeweils aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden/m, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters sowie vier Beisitzerinnen/Beisitzern (insgesamt also acht Personen) bestehen wird.

Das Gebiet der Ortschaft Adelebsen wird in drei Wahlbezirke eingeteilt, die Ortschaften Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke bilden jeweils einen Wahlbezirk. Für jeden dieser insgesamt 9 Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand mit 8 Wahlvorstandsmitgliedern zu bilden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in ein Wahlehenamt berufen werden (§ 46 Absatz 2 NLWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen (§ 47 Nummern 1 – 6 NLWG):

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Adelebsen, den 30.06.2022

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Reuleke

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 14. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.257.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.186.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.403.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.030.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	491.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	709.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	217.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	939.300 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	839.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	839.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	765.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 217.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird auf 180.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.950.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf 34,82 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
32,82 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2022 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 11,67 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Die Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:

- Hochbaumaßnahmen: 100.000 €
- Tiefbaumaßnahmen: 200.000 €
- andere Investitionen (z.B. Beschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Inventar, andere bewegliche Teile des Anlagevermögens): 50.000 €

§ 9

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt

§ 10

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 25. März 2022

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Harald Dietzmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, nach § 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof sind durch den Landkreis Göttingen am 16. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. Juli 2022 bis zum 22. Juli 2022 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), den 5. Juli 2022

gez. Harald Dietzmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße Neu“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße Neu“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße Neu“ und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße“ in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

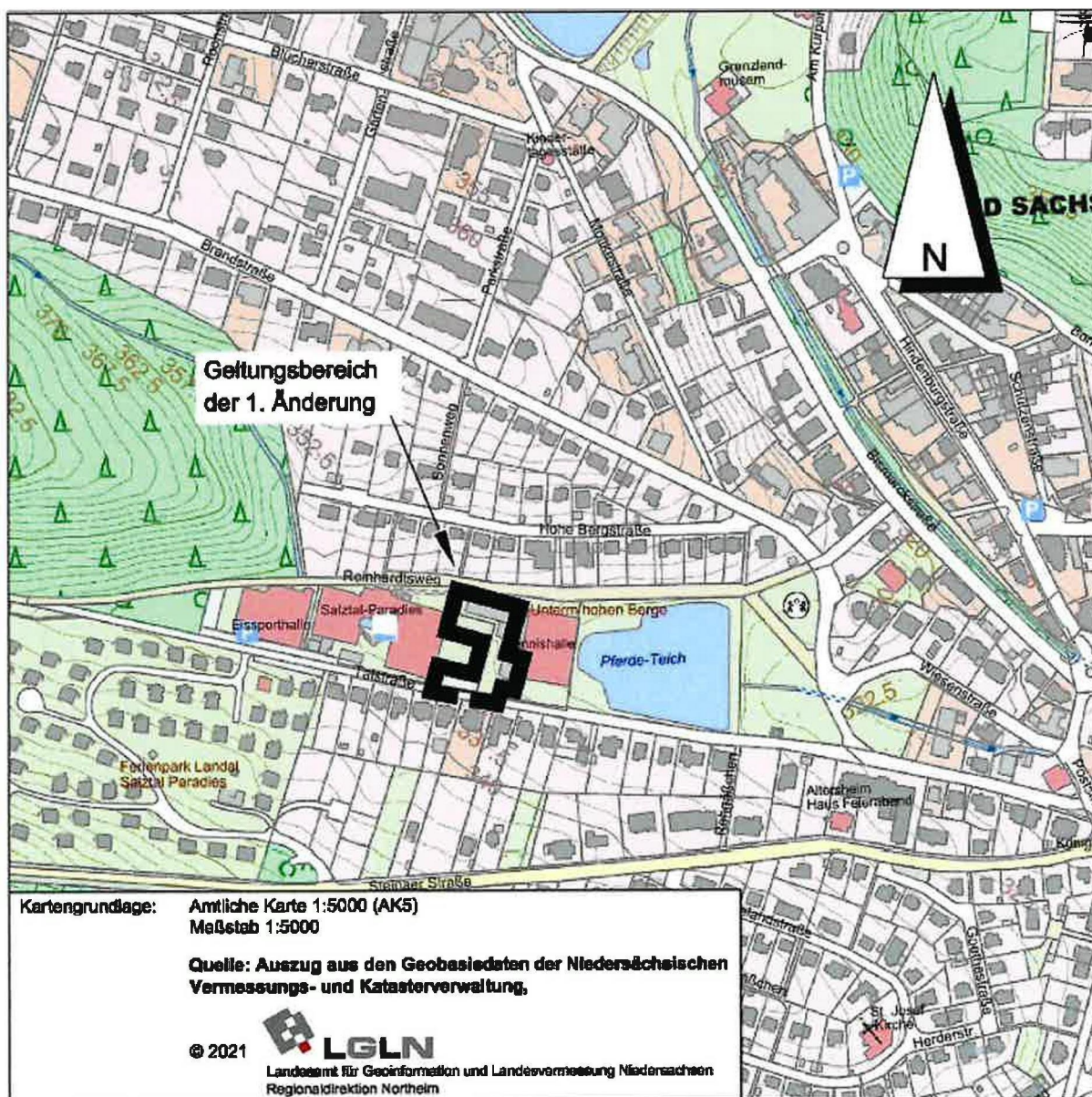
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

Quade
(Quade)



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“;

- 1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019**
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.05.2022 gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 den erneuten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 073 „Heuer-West“ (für einen erweiterten Geltungsbereich) gefasst und die Aufhebung des früheren Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. §§ 13a und 13 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

In der Sitzung am 14.06.2022 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 073 „Heuer-West“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung sowie den Entwurf der Begründung gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB wurde beschlossen.

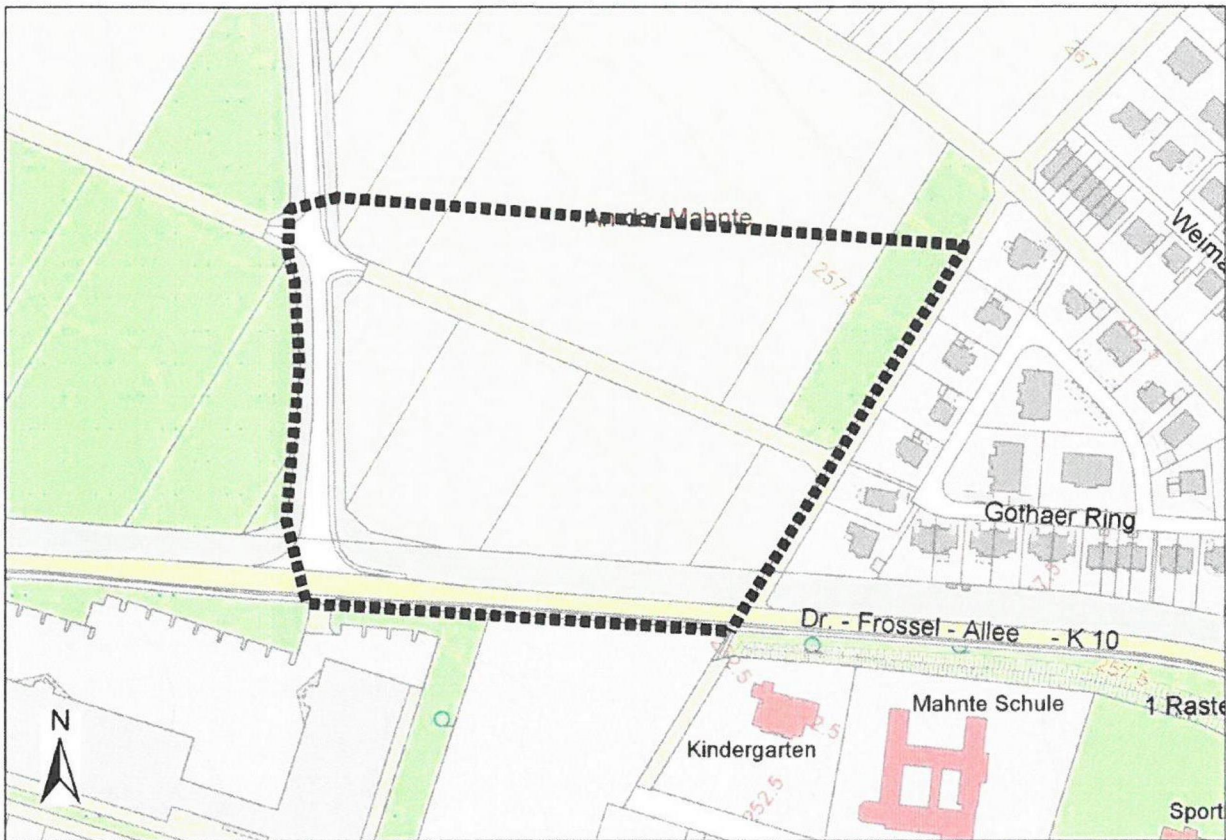
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 04.05.2022 wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, um die Nachfrage nach Wohnbauflächen zu decken. Weitere Flächen im Innenbereich zur Entwicklung von Bauflächen stehen nicht zur Verfügung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ mit einer Gesamtfläche von rd. 4,6 ha liegt nördlich der Dr.-Frössel-Allee zwischen dem Baugebiet „Gothaer Ring“ und der Zufahrtsstraße zur Klinik Herzberg am Harz und schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Derzeit stellt sich das Gebiet als Außenbereichsfläche im Sinne des § 35 BauGB dar und wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13b i.V.m. § 13a und § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Gem. § 13b i.V.m. § 13a (2) und § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 17.08.2022 zur Planung äußern (§ 13b i.V.m. § 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung einschl. Begründung liegt in der Zeit vom

18.07.2022 bis einschlich 17.08.2022
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 18.07.2022 auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Einsichtnahme verfügbar.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen die allgemeinen und aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sind. Damit der notwendige Abstand zwischen Personen eingehalten werden kann, wird empfohlen, Termine zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr. 05521/852-852 zu vereinbaren.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.



Weppert
Allgemeiner Vertreter

Wahlbekanntmachung

Herr Nils Grüneberg (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Holger Niels Kratzin,
wohnhaf Hubertusstraße 14, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 06.07.2022



Weippert



Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.397.900 Euro	2.373.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.397.900 Euro	2.373.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	320.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.185.500 Euro	2.155.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.107.900 Euro	2.075.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	357.500 Euro	400.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	428.200 Euro	1.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.700 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.600 Euro	80.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.613.700 Euro	2.555.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.612.700 Euro	2.157.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 70.700 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.500.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 Euro

Scheden, den 21.04.2022

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Karsten Beuermann

(Karsten Beuermann)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Göttingen am 23.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **11.07.2022 bis zum 25.07.2022** im Gemeindebüro der Gemeinde Scheden, Schulstr. 2 bis 4, 37172 Scheden zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheden, den 04.07.2022

gez. Karsten Beuermann

(Karsten Beuermann)
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Anpassung der Hebesätze der Gemeinde Seulingen

Der Haushalt der Gemeinde Seulingen ist seit einigen Jahren nicht ausgeglichen, die Ausgaben übersteigen die Einnahmen jeweils deutlich.

Kreis- u. Samtgemeindeumlage sowie die Betriebskosten für die Kindertagesstätte sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Hinzu kommt, dass Seulingen eine weitere Krippengruppe eingerichtet hat.

Um die Einnahmesituation der Gemeinde Seulingen den gestiegenen Kosten anzupassen ist es unabdingbar die Hebesätze für die Grundsteuern A+B sowie für die Gewerbesteuer anzupassen.

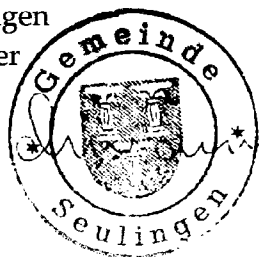
In seiner Sitzung am 06.05.2022 hat der Rat der Gemeinde Seulingen die Anpassung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Anpassung der Hebesätze der Gemeinde Seulingen für Grundsteuer A + B sowie für Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 01. Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350 v. H
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister

M. D. Tau



Ausgehängt: 08.07.2022

Abzunehmen: 04.08.2022

Abgenommen:



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seulingen für das Jahr 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner 3. Sitzung am 31.05.2022 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Jahre 2019 liegt in der Zeit vom

08.07.2022 bis einschließlich 04.08.2022

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister

Ausgehängt: 07.07.2022

Abzunehmen: 04.08.2022

Abgenommen:

Der Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 Abs. 1, 2 NKPG i.V.m. § 18 Verbandsordnung

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs - Überörtliche Kommunalprüfung – vom 20.05.2022, Az.: 10712/6.2-3/2021, über die überörtliche Prüfung „Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zweckverbänden“ wird hiermit gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)¹ öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfungsmitteilung ist vom 21.07. bis 22.07.2022 und 25.07. bis 29.07.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), einzusehen.

Deiderode, den 30.06.2022

gez. Rybarczyk

Geschäftsführer

¹ Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) vom 16.12.2004 in der Fassung vom 13.10.2021

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen AS

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003 (ABl. Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003) in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) vom 20.12.2021 (ABl. Landkreis Göttingen vom 27.01.2022; ABl. Landkreis Northeim vom 26.01.2022; ABl. Stadt Göttingen vom 01.02.2022) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiteren“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Mitglieder der Vertretung je Verbandsmitglied“ werden durch die Wörter „von der jeweiligen Vertretung bestimmten Personen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder der Vertretung“ durch die Wörter „von den Vertretungen bestimmten Personen“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)
Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise per Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. § 182 NKomVG bei epidemischen Lagen) hierfür vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 - b) Der bisherigen Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 5 bis 6.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)
Die Verbandsversammlung darf Beschlüsse im Umlaufverfahren nur auf Grundlage einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung fassen (z.B. § 182 NKomVG bei epidemischen Lagen).“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung und Satzungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Amtsblatt für den Landkreis Northeim und Amtsblatt für die Stadt Göttingen) verkündet, treten, sofern kein

späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie werden außerdem im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht. Die in Satz 1 und 2 benannten Rechtsakte können darüber hinaus in den Tageszeitungen Hessische / Niedersächsische Allgemeine, Göttinger Tageblatt und Harzkurier in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht, es sei denn es wird zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen; in den in Satz 3 genannten Tageszeitungen wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

II.

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 19.05.2022

gez.

Markus Rybarczyk

Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Dransfeld und deren Mitgliedsgemeinden Bühren, Dransfeld, Jühnde, Niemetal und Scheden.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

§ 3 Gewässereinleitung

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Samtgemeinde Dransfeld vom 20.07.1998 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Verzeichnis

im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Varmissen	Wegkrug 2 Flur 4, Flurstück 22/1	Grundwasser Gemarkung Varmissen Flur 4, Flurstück 22/1
2. Dransfeld	Gut Hoya Flur 12, Flurstück 37/5	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Dransfeld Flur 12, Flurstück 37/8
3. Dransfeld	Imbser Weg 9 Flur 1, Flurstück 82/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Dransfeld Flur 1, Flurstück 89/8
4. Dransfeld	Kirchberg Flur 4, Flurstück 47/2	Grundwasser Gemarkung Dransfeld Flur 4, Flurstück 47/2
5. Jühnde	Hägerhof 1 - 3 Flur 2, Flurstück 6/7, Flurstück 6/8 und Flurstück 6/9	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Jühnde Flur 2, Flurstück 6/10
6. Varlosen	Bahnwärterhaus Flur 5, Flurstück 128/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Varlosen Flur 5 Flurstück 122/3
7. Scheden	Eichweg 15/15a Flur 14, Flurstück 275/3	Grundwasser Gemarkung Scheden Flur 14 Flurstück 275/3
8. Wellersen	Gutshof Gut Wellersen Flur 3 Flurstück 18/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Wellersen Flur 3 Flurstück 18/1
9. Wellersen	Forsthaus Gut Wellersen 4 Flur 3 Flurstück 75/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Wellersen Flur 3 Flurstück 75/2
10. Meensen	Hohe Warte 12 Flur 4, Flurstück 131/4	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Meensen Flur 4 Flurstück 193/4
11. Meensen	Hohe Warte 14 Flur 4 Flurstück 131/12	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Meensen Flur 4 Flurstück 131/11

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 30.06.2022, Az.: 70 21/70265-13, erteilt.

Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gemeindegebiet Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4' des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Staufenberg.

§ 2
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

§ 3
Gewässereinleitung

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Gemeinde Staufenberg vom 30.09.1998 sowie die Nachträge vom 29.04.1999, 15.03.2001, 21.03.2002 und 01.11.2007 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Verzeichnis

im Bereich der Gemeinde Staufenberg

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Escherode	Fichtenkopfstr. 4 Flur 1, Flurstück 37	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 37
2. Escherode	Fichtenkopfstr. 6 Flur 1, Flurstück 34/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 62/50
3. Escherode	Fichtenkopfstr. 8 Flur 1, Flurstück 11/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 42/1
4. Escherode	Zur Waldkoppel 2 Flur 5, Flurstück 38/2	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 5, Flurstück 38/2
5. Escherode	Kattenbühl, Im Nonnenholz Flur 7, Flurstück 230	Grundwasser Gemarkung Kattenbühl Flur 7, Flurstück 230
6. Escherode	Endschlagtal 1 Flur 6, Flurstück 87	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 6, Flurstück 90
7. Escherode	Eichenweg 33 Flur 7, Flurstück 139/4	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 139/4
8. Escherode	Eberescheweg 1 Flur 7, Flurstück 138/8	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 138/8
9. Escherode	Vor dem Walde 15 Flur 7, Flurstück 138/2	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 138/2
10. Landwehrhagen	Bruchhof 1 Flur 4, Flurstück 39/1	Gewässer II. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 4, Flurstück 16/7
11. Landwehrhagen	Gut Bruchhof Flur 4 Flurstück 16/7	Gewässer II. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 4, Flurstück 16/7
12. Landwehrhagen	Hannoversche Straße 169 / Steinbruch Flur 14, Flurstück 1/1 und Flurstück 2/1	Grundwasser Gemarkung Landwehrhagen Flur 14, Flurstück 2/1

13. Landwehrhagen	Zu den Erlen 3 Flur 2, Flurstück 52/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 2, Flurstück 170
14. Landwehrhagen	Kragenhof 4 + 5 Flur 13, Flurstück 6/2 und Flurstück 43/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 1, Flurstück 4/3
15. Lutterberg	Vor dem Staufenberg 1 Flur 2, Flurstück 427/2	Grundwasser Gemarkung Lutterberg Flur 2, Flurstück 427/2
16. Lutterberg	Speeler Str. 6 Flur 1, Flurstück 2/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutterberg Flur 1, Flurstück 101
17. Lutterberg	Wilhelmshäuser Weg 1 Flur 1, Flurstück 23/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutterberg Flur 1, Flurstück 102
18. Nienhagen	Steinbergstr. 26 Flur 3, Flurstück 69	Grundwasser Gemarkung Nienhagen Flur 3, Flurstück 69
19. Speele	Im Siester 1 Flur 1, Flurstück 1/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Speele Flur 1, Flurstück 166
20. Spiekershausen	Zum Kreuzstein 7 Flur 5, Flurstück 84/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 5, Flurstück 58/9
21. Spiekershausen	Im Wilhelmsland 15 Flur 1, Flurstück 49/6	Gewässer I. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 1, Flurstück 34/7
22. Spiekershausen	Im Eichholz 7 Flur 2, Flurstück 35/6	Grundwasser Gemarkung Spiekershausen Flur 2, Flurstück 35/6

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 30.06.2022, Az.: 70 21/70514-16, erteilt.

11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021

Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 (verkündet im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 vom 30.12.2005) in der Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 23 vom 30.12.2021, S. 152) wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zul. geänd. d. G. v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700).“

II. Änderung von § 5

- a) § 5 wird gestrichen.
- b) Die §§ 6 bis 18 werden die §§ 5 bis 17.

III. Änderung des nunmehrigen § 5

- a) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.
- b) Der nunmehrige Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Versorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt entweder zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage oder öffentlich-rechtlich nach Maßgabe von Satzungen des Wasserzweckverbandes über die Wasserversorgung einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserzweckverbandes und der Erhebung von Kommunalabgaben.“
- c) Der nunmehrige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen sowie den Satzungen abweichende Bedingungen vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“
- d) Im nunmehrigen Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Soweit kommunalabgabenrechtlich zulässige Entgelte erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielung in diesem Sinne vor.“
- e) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

IV. Änderung des nunmehrigen § 6

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner) und den Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenerstattungen bzw. den Beiträgen und Grundstückanschlusskostenerstattungen sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.“

V. Änderung des nunmehrigen § 8

- a) Absatz 1 lit. d wird wie folgt gefasst:
„Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben einschließlich Versorgungssatzungen und Satzungen über die Erhebung von Kommunalabgaben,“
- b) Absatz 1 lit. f wird wie folgt gefasst:
„Festsetzung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und Preise,“

VI. Änderung des nunmehrigen § 12

Absatz 2 wird ersetzt durch die folgenden Absätze 2 bis 4:

„2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Wasserzweckverbandes. Dieses kann unter der Internetadresse www.wvp-online.de/wzv eingesehen werden.“

3. Im Geltungsbereich von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Hessen i. V. m. § 7 der Hessischen Gemeindeordnung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

4. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen des Wasserzweckverbandes während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 29.06.2022 in Kraft.

Peine, 17.06.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann
Vorsitzender der Versammlung

Die Änderungen der Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine sind ebenfalls auf der Internetseite des Wasserzweckverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine ist auf der Internetseite des Wasserzweckverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserzweckverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.